

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 97 (2012)

**Heft:** 1

**Artikel:** Bundesgericht schützt Zwangsfinanzierung der Landeskirchen durch Nichtmitglieder

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1090790>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesgericht schützt Zwangsfinanzierung der Landeskirchen durch Nichtmitglieder

Das Bundesgericht beurteilt die Entlohnung des Klerus aus allgemeinen Steuermitteln im Kanton Bern nicht als Verletzung der Religionsfreiheit von Nichtmitgliedern der Landeskirchen. Es hat die entsprechende Beschwerde einer Berner Freidenkerin abgewiesen, welche eine Neubeurteilung unter Art. 15 der BV 1999 angestrebt hatte.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss: «Mit dem Verzicht auf ihre Aufnahme in die neue Bundesverfassung ist davon auszugehen, dass Abgabepflichten für religiöse Zwecke jetzt anhand der allgemeinen bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit geltenden Kriterien zu beurteilen sind.» Von der Erhebung der allgemeinen Kantonssteuern gehe kein religiöser Zwang aus und die Verwendung der Steuererträge sei grundsätzlich nicht zweckgebunden. Die Steuerpflicht könne daher nicht mit Argumenten bestritten werden, welche die Verwendung der finanziellen Mittel durch den Staat betreffen würden.

Laut Gericht ist es zwar verständlich, wenn sie als Atheistin nicht indirekt an die Besoldung der Pfarrer beitragen möchte. Wenn der Kanton Bern im Unterschied zu anderen Kantonen die Pfarrer selber besolde, ändere dies aber nichts daran, dass die Bezahlung der Kantonssteuer ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletze.

Dass die Erfüllung öffentlicher Abgabepflichten nicht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen abgelehnt werden könne, decke sich auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg.

Angesichts des verschwindend kleinen Anteils von 0,8 Prozent des Gesamtbudgets und der Anzahl Steuerpflichtiger im Kanton Bern könne im Übrigen nicht die Rede davon sein, dass die Betroffene mit ihren Steuern in einem auch nur ansatzweise feststellbaren Umfang an die finanzielle Unterstützung einer Religionsgemeinschaft beitrage. (2C\_360/2010, 22.11.2011)

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz nimmt den Entscheid zur Kenntnis. Wie bei der Kirchensteuer für juristische Personen schützt das Bundesgericht konsequent kantonale Erlasse, die den

Landeskirchen Steuergelder von Nichtmitgliedern zuhalten. Die FVS bedauert das. Es bleibt also nur der politische Weg der vollständigen Trennung von Staat und Kirche, um diesen Missstand zu bekämpfen. Die FVS wird Allianzen suchen, um dieses Ziel zu erreichen.

Am 1.12.2011 haben Grossrat Adrian Wüthrich (SP) und sieben Mitunterzeichnende einen Vorstoss eingereicht mit dem Titel: «Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuern finanzieren».

### Aktuelle Prozesse

#### Kanton Bern

Beschwerde gegen die Besoldung des Klerus aus allgemeinen Steuermitteln vom Bundesgericht abgewiesen.

#### Kanton Wallis

Beschwerde beim VS Verwaltungsgericht gegen die fristlose Entlassung von Valentin Abgottspön

Beschwerde beim VS Verwaltungsgericht über die Rückerstattung der Kultussteuer an Konfessionsfreie

#### Kanton Tessin

Beschwerde beim TI Verwaltungsgericht gegen ein Kruzifix im Schulhaus in Cadro

Alle vier Prozesse sind von grundsätzlicher Bedeutung und werden von der FVS finanziell mitgetragen. Wir bitten deshalb auch unsere Mitglieder nach ihren Möglichkeiten um einen Beitrag auf das

Postkonto 84-4452-6

IBAN CH7909000000840044526

Vermerk: «Prozesskosten»

**Danke!**

Spendenstand 15.12.2011: CHF 6075.–

## Feiertage – einheitlicher säkularer Ruheschutz statt realitätsfremde Verbote!

### Kanton Baselland

2009 hat der Regierungsrat ein revidiertes Ruhetagsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Die Freidenker Nordwestschweiz haben in ihrer Stellungnahme gefordert, die Differenzierung zwischen «hohen» und anderen Feiertagen sei aufzugeben. Im Kanton BL gehörten gemäss Statistik von Juni 2011 36 Prozent der Bevölkerung keiner der Landeskirchen an. Es ist zudem allgemein bekannt, dass nur noch eine Minderheit der Kirchenmitglieder den «hohen kirchlichen Feiertagen» eine ausserordentliche Bedeutung zusisst. Vielmehr werden auch diese Feiertage als willkommene Ruhetage für Familien- und Freizeitwahrgenommen. Feiertage anderer religiöser Gruppen werden auch nicht durch besondere Einschränkungen des öffentlichen Lebens berücksichtigt.

Die Argumente der FVS hatten keine Wirkung. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im November 2011 hat der Regierungsrat des Kantons BL dem Landrat eine Ergänzung des Ruhetagsgesetzes beantragt, die zugunsten der Curlingmeisterschaften 2012 die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für Sportveranstaltungen an «hohen Feiertagen» vorsah. Der Landrat hat dies am 17. November 2011 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt: Gemäss einer neuen Bestimmung des Ruhetagsgesetzes kann der Regierungsrat Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen genehmigen, sofern dies im kantonalen Interesse liegt. Geht also doch – wenn sich Sportverbände dafür einsetzen.

**frei** denken. 1 | 2012

### Kanton Zürich

Artikel 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG) verbietet Sport-, Tanz- und Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen im Freien. Gar gänzlich untersagt sind kommerzielle Ausstellungen, Schaustellungen, Umzüge, Demonstrationen, öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur und Schiessübungen.

Andreas Kyriacou und vier Mitunterzeichner der Nationalratsliste konfessionslose.ch fordern mittels Einzelinitiative die ersatzlose Streichung dieser Verbotsliste. Ebenfalls fallen soll die Aufzählung der sogenannt «hohen Feiertage». Unangetastet lassen wollen die Initianten hingegen die Bezeichnung von Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag als öffentliche Ruhetage und §2, welcher Tätigkeiten untersagt, welche «die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhetage ernstlich stören würden.

Die Initianten begründen ihr Anliegen mit der Tatsache, dass im Kanton Zürich inzwischen mehr Personen wohnen, die nicht einer Landeskirche angehören. Gemäss der Nationalfondsstudie von Jörg Stolz et al. (2011) haben zudem 64 Prozent der Bevölkerung ein distanziertes Verhältnis zu Religion und nehmen nicht oder nur selten an kultischen Anlässen teil. Die Gesetzgebung solle diese zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft abbilden und auf unzeitgemäss, religiös motivierte Verhaltensvorschriften für die Gesamtbevölkerung verzichten.